

Gemeinde Möttingen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bebauungsplan „Kirchgewanne“, Enkingen

Hier:

- a) **Amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Eintritt der Rechtskraft nach §10 Abs.3 Satz 4 BauGB des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“, Enkingen, der Gemeinde Möttingen;**
- b) **Amtliche Bekanntmachung über der Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möttingen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Kirchgewanne“**

a)

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung vom 09.03.2020 folgenden Beschluss gefasst:
„Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Kirchgewanne“ in der Fassung vom 21.10.2019, zuletzt geändert am 09.03.2020 als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung, avifaunistischem Gutachten und Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird seit diesem Tage zu den üblichen in der Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen, Zimmer 1.02 zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Möttingen, den 20.03.2020



.....
Erwin Seiler, 1. Bürgermeister



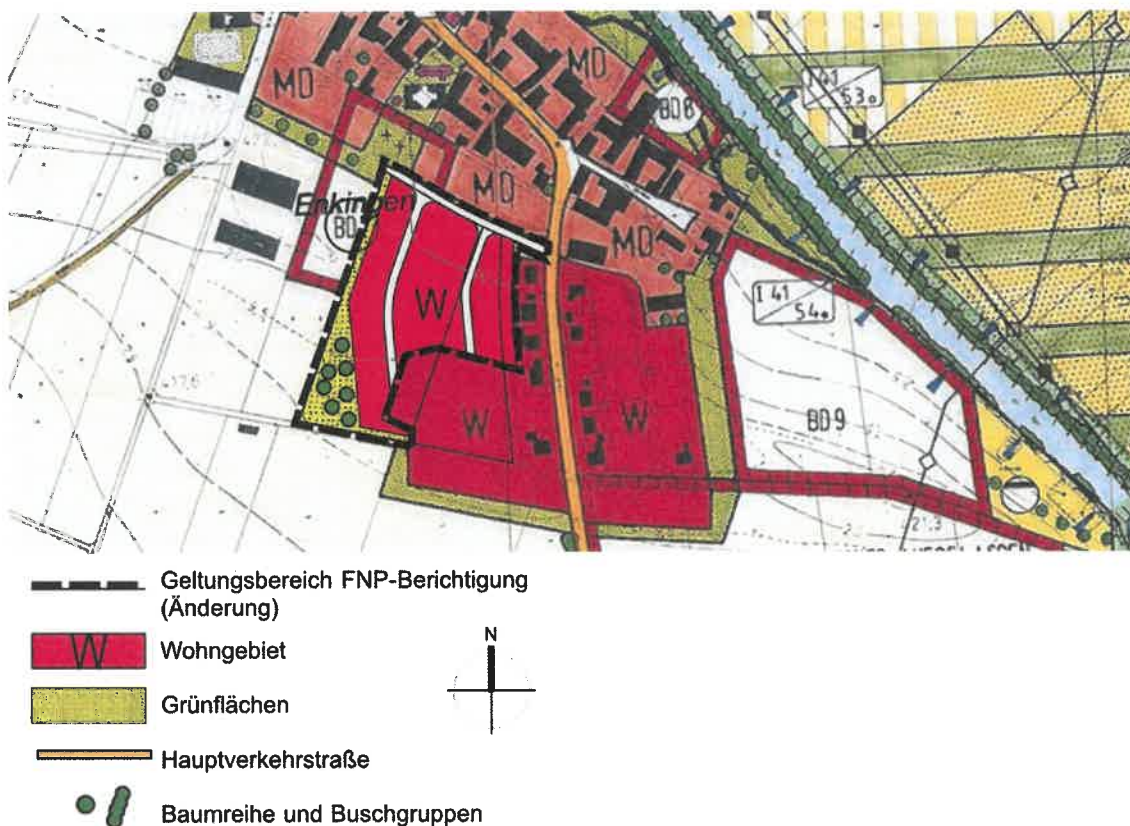
b)

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“ ist eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Möttingen erforderlich, da die bisherige Flächennutzungsplanung im Bereich des dort geplanten allgemeinen Wohngebietes „Flächen für die Landwirtschaft“, „Wohngebiet“ und „Grünfläche“ vorsieht, sodass der Bebauungsplan nicht vollständig aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB als Berichtigung durchgeführt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“ wurde am 21.10.2019 von der Gemeinde Möttingen beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung folgte in der Zeit vom 06.12.2019 bis einschließlich 20.12.2019 in den Anschlagkästen der Gemeinde. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde als Berichtigung durchgeführt und stimmt mit den Inhalten des Bebauungsplanes „Kirchgewanne“ überein.

Ausschnitt der Flächennutzungsplanberichtigung



Den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kirchgewanne“ fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.03.2020, welcher unter Punkt a) amtlich bekannt gemacht wurde.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung wird hiermit die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Kirchgewanne“ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese wirksam.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird seit diesem Tage zu den üblichen in der Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen, Zimmer 1.02 zur Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Möttingen, den 20.03.2020



.....
Erwin Seiler, 1. Bürgermeister

